

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Abteilung Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 79/04**

12. Oktober 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-222/02

*Peter Paul u. a./Bundesrepublik Deutschland*

### **DIE RICHTLINIEN ÜBER DAS BANKENRECHT VERLEIHEN DEM EINZELNEN NICHT DAS RECHT, VON DER BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE DEN ERLASS ANGEMESSENER AUFSICHTSMASSNAHMEN ZU VERLANGEN ODER DIE BEHÖRDE ODER DEN BETREFFENDEN STAAT BEI UNZUREICHENDER AUFSICHT HAFTBAR ZU MACHEN, WENN DIE IN DER RICHTLINIE ÜBER EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME VORGESEHENE ENTSCHÄDIGUNG DES EINZELNEN GEWÄHRLEISTET IST**

*Eine nationale Vorschrift, nach der die nationale Behörde zur Aufsicht über die Kreditinstitute ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist daher mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.*

Im Jahr 1987 erhielt die deutsche BVH Bank, die keinem Einlagensicherungssystem angehörte, vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften. Im November 1997 stellte das Bundesaufsichtsamt nach Sonderprüfungen der schwierigen Vermögenslage der BVH Bank Konkursantrag und entzog der Bank die zehn Jahre zuvor erteilte Erlaubnis.

Die Kläger (Herr Peter Paul u. a.) hatten Festgeldkonten über einen Betrag von ungefähr 300 000 DM (ungefähr 150 000 Euro) bei der BVH Bank eröffnet. Die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme<sup>1</sup> bestimmt für den Fall der Nichtverfügbarkeit von Einlagen, dass die Gesamtheit der Einlagen eines Einlegers bis zu einem Betrag von 20 000 Euro abgedeckt wird. Das Landgericht Bonn entschied, dass die verspätete Umsetzung dieser Richtlinie einen qualifizierten Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen das Gemeinschaftsrecht darstelle, und verurteilte die Beklagte, jedem der Kläger einen Betrag von 20 000 Euro zu zahlen. Die Kläger verlangen jedoch von der Bundesrepublik Deutschland den Ersatz des über diesen Betrag hinausgehenden finanziellen Schadens, weil das Bundesaufsichtsamt seinen

---

<sup>1</sup> Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 (ABl. L 135, S. 5).

bankenaufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei.

Der in letzter Instanz angerufene Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, die Frage zu prüfen, ob Einleger nach der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme oder nach anderen bankenrechtlichen Richtlinien das Recht haben, von der Aufsichtsbehörde die Ergreifung angemessener Aufsichtsmaßnahmen zu verlangen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, wenn die in ihr vorgesehene Entschädigung der Einleger im Fall der Nichtverfügbarkeit ihrer Einlagen gewährleistet ist, den Einlegern keinen Anspruch darauf verleiht, dass die zuständigen Behörden Aufsichtsmaßnahmen in ihrem Interesse ergreifen.

Diese Richtlinie kann somit nicht dahin ausgelegt werden, dass sie einer nationalen Vorschrift entgegensteht, nach der die nationale Behörde zur Aufsicht über die Kreditinstitute ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt, was nach dem nationalen Recht ausschließt, dass der Einzelne Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihm durch eine unzureichende Aufsicht dieser Behörde entstanden ist.

Auch wenn die übrigen Richtlinien über das Bankenrecht<sup>2</sup> den nationalen Behörden gewisse Pflichten zur Aufsicht über die Kreditinstitute auferlegen und zu den Zielen dieser Richtlinien auch der Einlegerschutz gehört, ergibt sich daraus doch nicht, dass diese Richtlinien Rechte der Einleger für den Fall begründen sollen, dass ihre Einlagen aufgrund unzureichender Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden nicht verfügbar sind.

Auch diese Richtlinien können somit nicht dahin ausgelegt werden, dass sie dem Einzelnen das Recht verleihen, von der Bankenaufsichtsbehörde den Erlass angemessener Aufsichtsmaßnahmen zu verlangen oder die Behörde oder den betreffenden Mitgliedstaat bei unzureichender Aufsicht haftbar zu machen.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE, IT*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

---

<sup>2</sup> Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 (ABl. L 322, S. 30); Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 (ABl. L 124, S. 16) und Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 (ABl. L 386, S. 1).